



Rahmenkonzept Familienbildung und -förderung in Reinickendorf

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt,
den Freien Trägern der Jugendhilfe und dem KJGD
In Begleitung und Moderation des SFBB



Stand 09.07.2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
0.1 Verortung der Familienbildung und -förderung im Spannungsfeld von Prävention und Kinderschutz	6
0.2 Ziel und Aufbau des Rahmenkonzeptes	6
0.3 Wer hat das Rahmenkonzept in wessen Auftrag geschrieben?	8
1 Schlüsselbegriffe der Familienbildung und –förderung.....	9
1.1 Familie und Familienbilder heute	9
1.2 Familienbildung und –förderung	10
1.3 Familienzentren und andere Orte der Familienbildung und -förderung.....	13
2 Grundlegende Elemente der Familienbildung und -förderung	14
2.1 Haltung gegenüber Eltern.....	14
2.2 Entwicklungsmeilensteine	14
3 Qualitätsleitfaden	15
3.1 Qualitätsmerkmal: Förderung von Bindungskompetenz.....	15
3.1.1 Definition	15
3.1.2 Qualitätsindikatoren	15
3.2 Qualitätsmerkmal: Förderung der Erziehungskompetenz.....	16
3.2.1 Definition	16
3.2.2 Qualitätsindikatoren	16
3.3 Qualitätsmerkmal: Förderung von gesundem Aufwachsen	16
3.3.1 Definition	16
3.3.2 Qualitätsindikatoren	16
3.4 Qualitätsmerkmal: Förderung der Sprachkompetenz	17
3.4.1 Definition	17
3.4.2 Qualitätsindikatoren	17
3.5 Qualitätsmerkmal: Förderung von gelungenen Übergängen	17
3.5.1 Definition	17
3.5.2 Qualitätsindikatoren	17
3.6 Qualitätsmerkmal: Förderung der Medienkompetenz.....	18
3.6.1 Definition	18
3.6.2 Qualitätsindikatoren	18
3.7 Qualitätsmerkmal: Förderung von und des Umgangs mit Vielfalt unter den Aspekten Gender, Inklusion und Integration.....	18
3.7.1 Definition	18

3.7.2	Qualitätsindikatoren	18
3.8	Qualitätsmerkmal: Förderung der Partizipation.....	19
3.8.1	Definition	19
3.8.2	Qualitätsindikatoren	19
3.9	Qualitätsmerkmal: Förderung von professionellen Netzwerken	20
3.9.1	Definition	20
3.9.2	Qualitätsindikatoren	20
3.10	Qualitätsmerkmal: Öffentlichkeitsarbeit	20
3.10.1	Definition	20
3.10.2	Qualitätsindikatoren	20
4	Struktur und Kommunikation	21
4.1	Strukturen des Jugendamtes	21
4.2	Entscheidungsstrukturen	21
4.2.1	Intern	21
4.2.2	Externe Entscheidungsstrukturen.....	21
4.3	Kooperation und Vernetzung	22
4.4	Öffentlichkeitsarbeit	24
5	Inhaltliche Schwerpunktsetzung.....	25
5.1	Wege der Schwerpunktsetzung in den Einrichtungen	25
5.2	Orte der Bedarfsanalyse für eine inhaltliche Ausrichtung.....	25
5.3	Entscheidungsebenen.....	26
5.4	Perspektivische Möglichkeiten der zukünftigen Struktur und Gestaltung.....	26
6	Anhang	28
6.1	Rechtliche Grundlagen der Familienförderung und Familienbildung sowie der Frühen Hilfen.....	28
	UN – Kinderrechtskonvention	28
	Artikel 6 Grundgesetz	28
	Bürgerliches Gesetzbuch § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze.....	28
	§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	29
	§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.....	29
	§ 79 SGB VIII – Gesamtverantwortung, Grundausrüstung.....	30
	§ 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	30
	§ 20 AG KJHG	31

§ 21 AG KJHG	31
§ 22 AG KJHG	31
§ 23 AG KJHG	32
§ 24 AG KJHG	32
§ 24a AG KJHG	32
Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG in der Fassung vom 22.12.2011)	
§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung.....	33
§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung.....	33
§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.....	33
6.2 Organigramm des Jugendamts	35
6.3 Liste der Einrichtungen	36

Vorwort

Familien in ihren heutigen vielfältigen Erscheinungs- und Organisationsformen sind ein wichtiger und eigenständiger Lernort für Kinder und Jugendliche, in dem sie soziale Bindung, Vertrauen und Wertschätzung erleben und soziales Verhalten, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit erlernen. Familie soll aber auch für Mütter und Väter ein wichtiger Ort ihrer persönlichen Bedürfnisse, Wünsche und Erwartungen, für ihre soziale Identität, ihre sozialen Kontakte und ihre physische und psychische Regeneration sein. Zugleich unterliegen Familien einem ständigen Wandel. Sie sind in sich schnell verändernden Zeiten vor besondere Herausforderungen gestellt, und der zunehmend komplexere Alltag von Familien erfordert hohe Anpassungsleistungen von allen Familienmitgliedern. Damit sind auch neue Aufgaben- und Rollenverteilungen verbunden.

Das grundlegende Anliegen von Familienbildung und Familienförderung und der Frühen Hilfen ist die Familien und die Eltern zu stärken und sie in ihrer Erziehungsfähigkeit zu unterstützen.

Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in die neben der Kinder- und Jugendhilfe auch andere öffentliche und freie Träger (wie z.B. das Gesundheitswesen, die Schulen und Betreuungseinrichtungen) einzubeziehen ist.

In diesem Rahmenkonzept sind immer, wenn von Familienbildung und -förderung die Rede ist, auch die Angebote der Frühen Hilfen mitgemeint.

Die Angebote der Familienbildung und -förderung stellen eine wichtige Instanz für die gesellschaftliche Weiterentwicklung, die Ausgestaltung der Gemeinwesen sowie für die Lebensqualität von Eltern, Kindern und Familien dar. Sie sind darauf ausgerichtet, Zugangsschwellen für Familien zum Hilfesystem abzubauen und die Durchlässigkeit zwischen den beteiligten Systemen zu erhöhen.

Im Bezirk Reinickendorf existiert unter der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ein Netzwerk von Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft, die gemeinsam eine breite Angebotspalette für Familien bereitstellen. Dazu gehören Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Stadtteilzentren und andere Einrichtungen.

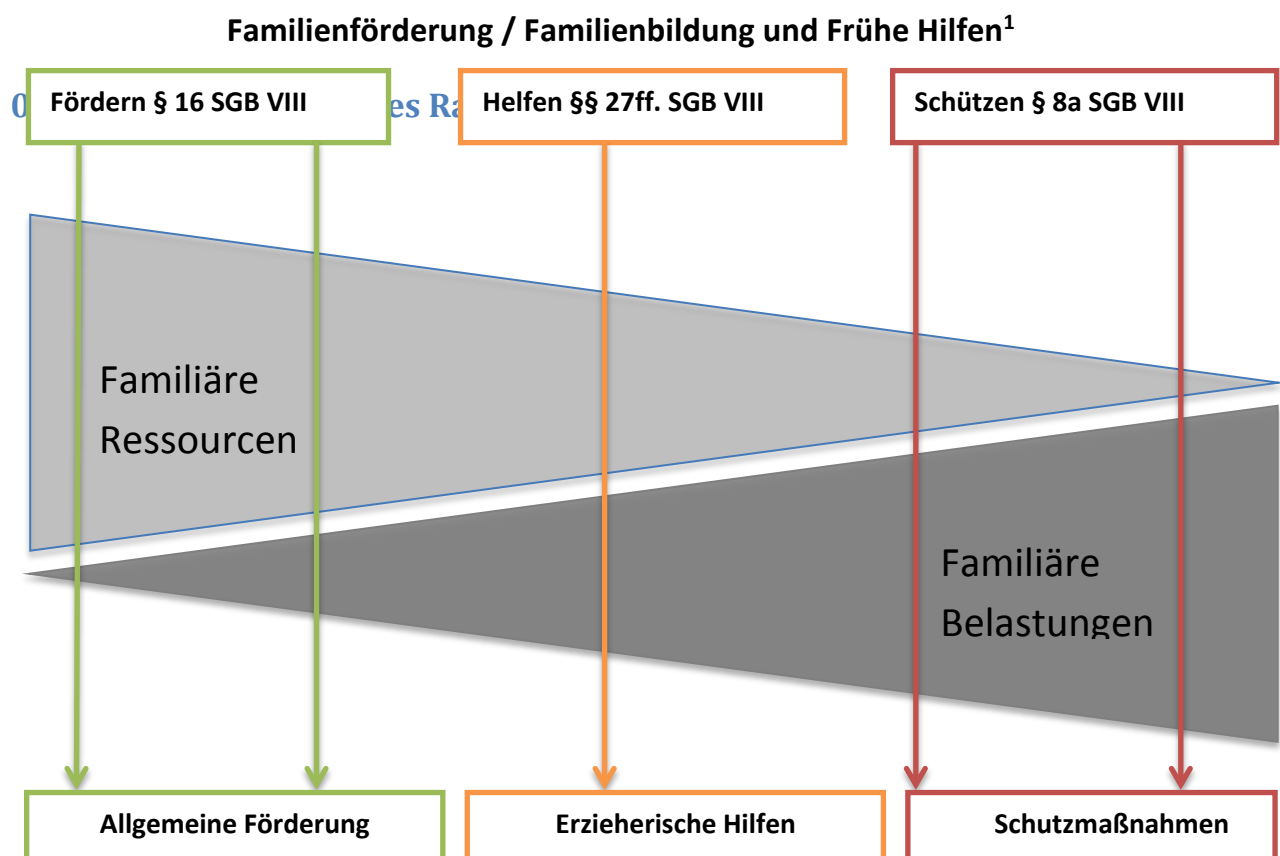
Das vorliegende Rahmenkonzept beschreibt Qualitätsstandards, die als Richtlinie der Familienbildung und -förderung verstanden werden können. Sie dienen den verschiedenen in diesem Feld tätigen Akteuren und Akteurinnen und Institutionen als Orientierung und bieten eine gemeinsame Basis für eine qualitätsvolle Arbeit und eine gelingende Kooperation. Das Rahmenkonzept versteht sich daher als wesentlicher Baustein der bezirklichen Qualitätsentwicklung im Bereich der Familienbildung und -förderung. Es fungiert dabei als ein dynamisches, sich veränderndes Arbeitsinstrument, das entsprechend der Bedarfe und Entwicklungen im Feld der Familienbildung angepasst, weiterentwickelt und fortlaufend genutzt werden kann.

0.1 Verortung der Familienbildung und -förderung im Spannungsfeld von Prävention und Kinderschutz

Ziel der Familienbildung und -förderung und der Frühen Hilfen ist es, durch vielfältige Angebote Eltern in ihrem Erziehungsverhalten zu stärken und zu fördern, um Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Die Familienbildung und -förderung sowie die Frühen Hilfen dienen mit ihren Angeboten dem präventiven Kinderschutz.

Es ist die originäre Aufgabe des Jugendamtes, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen. Genauso ist es die Aufgabe des Jugendamtes, Kinder und Jugendliche zu schützen. Diese Aufgabe kann nur in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt, dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und den Trägern der freien Jugendhilfe bewältigt werden.

Die Arbeit im Rahmen von Familienbildung und -förderung umfasst also die §§ 16 SGB VIII allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 27ff Hilfen zur Erziehung sowie § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Familienförderung und -bildung hält je nach familiären Ressourcen und belastenden Faktoren unterschiedliche Angebote vor:



Das vorliegende Rahmenkonzept soll vier Ziele erfüllen:

¹ Vortrag von: Alexandra Senn, Nationales Zentrum für frühe Hilfen, 12.09.2011

1. Als Qualitätsinstrument ermöglicht es den Dialog über Qualität in der Familienbildung und -förderung. Es bietet eine Grundlage z.B. für Zielvereinbarungen mit den Familienzentren und für transparente Förderentscheide.
2. Es beschreibt die Strukturen und Kommunikationswege im Bezirk, verdeutlicht Zuständigkeiten und klärt Schnittstellen und gibt somit allen im Feld tätigen Akteuren und Akteurinnen eine Orientierungshilfe.
3. Es verdeutlicht, wie eine inhaltliche Ausrichtung der Familienbildung/-förderung im Bezirk geschieht und gibt Anregungen, wie dies noch mehr an den Bedarfen der Zielgruppe orientiert geschehen kann.
4. Schließlich sorgt das Rahmenkonzept dafür, dass das Thema im Bezirk platziert wird und es eine gemeinsame Haltung und Verabredung gibt, auf die in der Diskussion zurückgegriffen werden kann.

Das Rahmenkonzept gliedert sich in fünf Kapitel:

Das Kapitel 1 „Schlüsselbegriffe der Familienbildung und -förderung“ sorgt für eine gemeinsame begriffliche Basis. Zentrale Begriffe, auf die später immer wieder zurückgegriffen werden, werden hier definiert. Dabei handelt es sich weniger um eine wissenschaftliche Definition, sondern vielmehr um ein gemeinsam getragenes Verständnis eines Begriffsinhaltes.

Im 2. Kapitel „Grundlegende Elemente der Familienbildung und -förderung“ werden zentrale Bausteine beschrieben, die eine Grundlage für die Arbeit mit Familien im Rahmen der Familienbildung/-förderung darstellen. Jenseits von spezifischer Zielgruppe oder inhaltlicher Ausrichtung der Einrichtung bzw. des Angebots sind diese Elemente immer zu finden und stellen so die Basis dar, auf der pädagogisches Handeln geschieht.

Das Kapitel 3 „Qualitätsleitfaden“ definiert zehn Qualitätsmerkmale und beschreibt jeweils Indikatoren, die auf das Vorhandensein des Qualitätsmerkmals hinweisen. Dieses Kapitel können Einrichtungen der Familienbildung/-förderung nutzen, um ihre Arbeit noch qualitätsvoller zu gestalten.

Das 4. Kapitel „Struktur und Kommunikation“ beschreibt die derzeitigen Kommunikations- und Entscheidungswege der Familienbildung und -förderung.

Schließlich wird im Kapitel 5 „Inhaltliche Schwerpunktsetzung“ beschrieben, wie einzelne Angebote, aber auch die Familienbildung- und -förderung als Ganzes am Bedarf von Kindern, Jugendlichen und Familien ausgerichtet wird. Kapitel IV und V enthalten auch perspektivische Möglichkeiten der zukünftigen Struktur und Gestaltung.²

² Im Anhang sind alle relevanten Gesetzestexte zu finden.

0.3 Wer hat das Rahmenkonzept in wessen Auftrag geschrieben?

Im Juni 2014 hat das Jugendamt Reinickendorf in Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg eine bezirkliche Konferenz zum Thema Familienbildung und -förderung durchgeführt. Eingeladen waren alle Akteure und Akteurinnen der Familienbildung und -förderung aus dem Bezirk. Ein Ergebnis dieses Tages war die Bitte der Konferenz an das Jugendamt Reinickendorf, ein Rahmenkonzept zu entwickeln, das die bezirkliche Familienbildung und -förderung sowohl inhaltlich als auch strukturell beschreibt.

Im Winter 2014/2015 wurde entschieden, dass das Rahmenkonzept in einem partizipativen Prozess mit Beteiligung aller relevanter Akteursgruppen formuliert wird. Im März 2015 bildete sich eine Projektgruppe, in der Professionelle unterschiedlicher Einrichtungen der Familienbildung/-förderung und Verantwortliche aus dem Jugendamt und dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vertreten waren. Die Wissensressourcen und Erfahrungsschätze vieler Akteurinnen und Akteure konnten einbezogen werden und das Rahmenkonzept liegt nun als ein gemeinsames Ergebnis vor.

Die Projektgruppe:

- Regionale Sozialpädagogische Sachbearbeitung, Jugendamt Reinickendorf, Region West, Koordination Familienbildung / Familienförderung / Frühe Hilfen
- Koordination Frühe Hilfen im KJGD, Gesundheitsamt Reinickendorf
- Kinderschutzkoordination, Jugendamt Reinickendorf
- Gruppenleitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und Kinderschutzkoordination der Abt., Gesundheitsamt Reinickendorf
- Koordination Frühe Hilfen und ambulante Hilfen, Aufwind e.V.
- Leitung Kinder-, Jugend- und Familienzentrum Tietzia, Jugendamt Reinickendorf, Region West
- Koordination GESOBAU-Familientreff, Albatros gGmbH
- Erziehungs- und Familienberatung, Diakonisches Werk Reinickendorf
- Stellvertretende Leitung Erziehung- und Familienberatungstelle, Jugendamt Reinickendorf
- Geschäftsführung, Trapez e.V.
- Koordination HZE, AEH, Familienhebammen, Horizonte gGmbH
- Bereichsleitung Ambulante Dienste und Familientreff, Patenschaftscoordination, Elisabethstift
- Koordination Familienzentrum familienpunkt, KJHV/KJSH-Stiftung

Diese Projektgruppe traf sich im Zeitraum von März 2015 bis November 2016 insgesamt neun Mal. Die Teilnehmenden diskutierten die Themen, erarbeiteten eine gemeinsame Haltung und formulierten die Texte des Rahmenkonzeptes.

Begleitet und moderiert wurde die Projektgruppe durch Annika von Walter, freiberufliche Organisations- und Teamentwicklerin des SFBB.

1 Schlüsselbegriffe der Familienbildung und -förderung

1.1 Familie und Familienbilder heute

Im gegenwärtigen Modernisierungsprozess verlieren traditionelle Familienformen und die damit verbundenen Rollen und Aufgaben ihre Selbstverständlichkeit. Was *Familie* ist und wie sie gelebt wird, entsteht vielmehr durch die alltägliche Interaktion zwischen ihren Mitgliedern, durch die Sinngewandungen, die diese herantragen, sowie durch die Einflüsse, die soziale Institutionen in die *Familie* hineintragen. Die *Familie* ist aber nach wie vor die zentrale Sozialisationsinstanz für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

Der 7. Familienbericht erweitert den Begriff der *Familie* hin zu einer Gemeinschaft mit Bindungen, in der „mindestens zwei Generationen“ (vgl. Nave-Herz, S. 219) füreinander Sorge tragen: „*Familie erscheint heute mehr als Verantwortungs- und Solidargemeinschaft und damit als Zusammenhang von Personen, die nicht zwingend zusammenwohnen müssen und nicht zwingend über verwandtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden sind.*“ (BMFSFJ 2012, S.4)

Wie diese Personen in der Gemeinschaft zueinander stehen, ist entweder ein biologisches, rechtliches oder soziales Nachkommenschaftsverhältnis. Die Definition von dem, was als *Familie* verstanden wird, ist also eingebettet in die Rahmenbedingungen, die wiederum vielschichtig sind und sich regional und milieuhabhängig unterscheiden.

In den letzten Jahrzehnten haben sich das Bild und das Verständnis von *Familie* stark verändert. So wurde der bisherige traditionelle Begriff der *Verwandtschaft* erweitert und wird so den vielfältigen Lebensformen und -weisen der gegenwärtigen Gesellschaft gerechter. Auch wenn die Bildungsexpansion der 1960er Jahre und die dadurch stärker gewordene Erwerbstätigkeit von Frauen und deren ökonomische Selbstständigkeit gefördert hat, ist die Partizipation von Vätern bzw. Männern an der Familienarbeit nicht gleichwertig gestiegen bzw. gewachsen. Die wachsenden Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen sind weitere Aspekte eines gesellschaftlichen Wandels, der u.a. das Rollenverständnis von Frau/Mann und damit auch das Familienbild bzw. das Verständnis vom Begriff *Familie* verändert hat und es weiterhin tut. Neben den äußeren Rahmenbedingungen ist es auch die sich veränderte Beziehungsgestaltung, die den familiären Wandel prägt. Ein eher direkter Umgangsstil zwischen den Partnern und damit auch in der Beziehung zwischen Erwachsenen und Kind ist zunehmend einem Verhandlungsstil gewichen. Das Verhältnis hat sich von der überwiegend durch klare Aufgabenverteilung definierten Beziehung hin zu einer beziehungsorientierten Partnerschaft entwickelt. Zur Struktur familialer Lebensgemeinschaften gehören u.a. transkulturelle³ Familien, Alleinerziehende, Stief- und Adoptivfamilien und gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern. Kennzeichnend für die heutigen Familienbilder kann der Wechsel zwischen den einzelnen Formen sein, z.B. das Phänomen der multiplen Elternschaft in Stief- bzw. Adoptivfamilien.⁴

³ Der Begriff „transkulturell“ geht von einem eher konstruktivistischen Kulturverständnis aus, welches die konstruierten soziokulturellen Grenzen unterstreicht (vgl. Vanderheiden/Mayer, 2014, S. 31). Es ersetzt in diesem Fall den Begriff „interkulturell“, da er besser in die heutige globalisierte Gesellschaft passt.

⁴ Vergleiche hierzu: Peuckert, R., S. 23ff

Sinnstiftende Elemente des heutigen familialen Zusammenkommens und des Zusammenhalts sind vor allem die emotionalen Faktoren Liebe, Zuneigung und Zusammengehörigkeit.

Unabhängig von ihrer äußeren und inneren Veränderung kommt der *Familie* nach wie vor eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu: Sie ist und bleibt eine wesentliche Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungsinstanz. *Familie* ist deshalb auf Schutz und Unterstützung durch Staat und Gesellschaft angewiesen und wird daher in Artikel 6 GG unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt.

Die wichtigen sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, ist Aufgabe einer gerechten Familienpolitik auf kommunaler und nationaler Ebene.⁵

1.2 Familienbildung und -förderung

Die AG Berliner öffentliche Jugendhilfe (BÖJ), hat beschrieben, was sie unter dem Begriff Familienbildung/-förderung versteht. Das vorliegende Rahmenkonzept bezieht sich auf diese Beschreibung, aus der wir hier zitieren:

Zielgruppe

Adressatinnen und Adressaten von Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind alle Familien bzw. ihre Mitglieder, unabhängig von ihrer Lebensform, ihrer Herkunft, ihrem sozialen, ökonomischen, Bildungs- oder ethnischen, kulturellen oder religiösen Hintergrund. Adressatinnen und Adressaten sind

- Mütter, Väter und alle am Erziehungsprozess Beteiligten – auch in ihrer Rolle als Frauen und Männer,
- Jugendliche und junge Frauen und Männer in der Vorbereitung auf ein Leben mit Kindern in Partnerschaft und Familie,
- schwangere Frauen und werdende Väter,
- Menschen im Umfeld von Familien - generationsübergreifend, interkulturell und Gemeinwesen orientiert,
- Fachkräfte der Kitas und Schulen.

⁵ Quellen: Quellen: Barabas, Friedrich K.; Erler, Michael: Die Familie. Lehr- und Arbeitsbuch für Familiensoziologie und Familienrecht. Juventa Verlag, Weinheim 2002, S.243 f; BMFSFJ: 7. Familienbericht; Gerlach: Familienpolitik; Schneider, N: Wandel; BMFSFJ: 8. Familienbericht Schwerpunktthema „Zeit“; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Nomos, 6. Auflage 2007; Nave-Herz, Rosemarie; Onnen-Isemann, Corinna in: Joas, Hans (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie. Campus Verlag, Frankfurt/New York 2001, S.290 – 301; Peukert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel. VS Verlag, Wiesbaden 2008 Vanderheiden, Elisabeth; Mayer, Claude-Hélène (Hrsg.): Handbuch Interkulturelle Öffnung. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014.

Zielstellung

Familienförderung unterstützt die

- gelingende Bindung der Eltern zum Kind,
- Bildungswegbegleitung der Kinder durch die Familie,
- gelingende Teilhabe von Eltern und Kindern am gesellschaftlichen Leben,
- Bewusstseinsbildung zu Themen wie Geburt, Pflege, Ernährung und gesunde Lebensführung, gewaltfreie Erziehung, Pubertät, Partnerschaft, Akzeptanz etc.,
- Bewusstseinsbildung über migrationspezifische Erfahrungen und die Entwicklung interkultureller Kompetenz,
- Vernetzung der Familie in ihren Sozialräumen,
- Anregung und Entlastung durch Freizeitaktivitäten und Erholungsmaßnahmen.

Leistungsbereiche

Familienbildung: Familienbildungsangebote nach § 16 SGB VIII sind an den unterschiedlichen Lebensphasen und Erziehungssituationen orientiert. Sie umfassen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvorbereitung, Elternbildung und Familienbildung. Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvorbereitung richtet sich an Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, Elternbildung an Mütter und Väter als Erziehungspersonen und Familienbildung an Familien als ganze Systeme.

Familienberatung: Familienberatungsangebote nach § 16 SGB VIII sind niedrigschwellig und leicht zugänglich, z. B. indem Familien an Orten, an denen sie sich aufhalten und begegnen, aufgesucht werden wie Kitas, Schulen, Freizeitzentren oder auch direkt in ihren Wohnungen. Familienberatungsangebote nach § 16 SGB VIII haben keinen therapeutischen Ansatz und setzen keine Defizitfeststellung voraus.

Familienbegegnung: Familienbegegnungsangebote nach § 16 SGB VIII schaffen Möglichkeiten, dass sich Familien in ihrem Alltag bei offenen, niedrigschwelligen Angeboten begegnen, austauschen und vernetzen können und dadurch entlastet, unterstützt und angeregt werden. Familienbegegnung nach § 16 SGB VIII wird fachlich begleitet und ist konzeptionell eingebettet.

Familienfreizeit und Familienerholung: Familienfreizeit und -erholungsangebote nach § 16 SGB VIII fördern gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und den Zusammenhalt in der Familie und tragen zu Entlastung und Bewältigung von Alltagsproblemen bei.

Organisationsformen

Familienförderung in der Komm-Struktur: Einrichtungen, in denen Angebote der Familienförderung stattfinden, sind z. B. Familien-, Stadtteil-, Nachbarschaftszentren, Mehrgenerationenhäuser, Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenen- und Berufsbildung, Kitas, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulstationen, Schulen und Jugendämter.

Familienförderung in Selbstorganisation: der Erfahrungsaustausch von Eltern ohne professionelle Anleitung, der in Trägerstrukturen eingebettet ist.

Familienförderung in aufsuchender Form: Aufsuchende Angebote werden an Orten realisiert, an denen sich Familien aufhalten:

- unmittelbar: z. B. zuhause oder an Treffpunkten im öffentlichen Raum, z. B. Spielplätzen, Kinderarztpraxen etc.
- mittelbar: durch Kooperation mit Einrichtungen, die viele Eltern erreichen, z. B. KJGD, Kitas, Schulen, Bibliotheken etc.

Familienförderung mittels Medien: Mediale Angebote der Familienbildung und Familienberatung - wie z.B. Internetseiten, Elternbriefe, Broschüren und Filme.

Methoden

Förderung der Erziehung in der Familie erfolgt u.a. über:

- Gemeinwesenarbeit
- offene Arbeit (Familiencafés verknüpft mit anderen Angeboten, Drop-In-Gruppen etc.)
- Gruppenarbeit (Elterntrainings, thematische Kurse, etc.)
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Beratung (Gruppengespräche, Einzelkontakte etc.)
- Veranstaltungen mit Experten etc.
- Reisen, Familienfahrten
- Feste und Feiern
- Medienarbeit
- ...und vieles mehr (AG BÖJ, 2015, S.5 ff).⁶

⁶ Quelle: AG Berliner öffentliche Jugendhilfe, Überarbeitung durch die AG Förderung zur Vorbereitung des Diskurses der AG BÖJ zu Familienförderung nach § 16 SGB VIII, Stand Januar 2015

1.3 Familienzentren und andere Orte der Familienbildung und -förderung

Das Wort Familienzentrum ist in Berlin kein geschützter Begriff. In Reinickendorf gibt es Familienzentren in unterschiedlicher Trägerschaft und mit verschiedenen Finanzierungsmodellen, die im Netzwerk gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Alle diese Familienzentren sind Orte der Begegnung, der Unterstützung, Bildung und Erfahrung für Familien. Sie fördern soziale Netzwerke, aktivieren Selbsthilfepotentiale von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, stärken diese in ihren Kompetenzen zur Erziehung und ermöglichen Kindern und Jugendlichen so ein gesundes Aufwachsen.

Familienzentren erbringen Leistungen nach § 16 SGB VIII, die die Erziehung in der Familie fördern. Die Familienzentren sind offen für alle Familien. Vorhandene Angebote werden nach den Bedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtet, sie vernetzen Sozialräume und werden von pädagogischen Fachkräften geleitet (vgl. Diskussionsstand der AG- Förderung zur Begriffsbestimmung „Familienzentren“, Februar 2015).

Familienbildung und -förderung sowie Angebote der Frühen Hilfen gibt es auch an anderen Orten, wie zum Beispiel Mehrgenerationenhaus, Stadtteilzentren, Familienbildungsstätten und andere mehr.

2 Grundlegende Elemente der Familienbildung und -förderung

2.1 Haltung gegenüber Eltern

Familienbildung/-förderung ist aufgerufen, den Familien frühzeitige, möglichst niederschwellige und gezielte Unterstützungsangebote anzubieten. Die in den Familienzentren zugrunde gelegten Standards sowie deren Ausrichtung orientieren sich an Werten, wie sie hier dargestellt sind:

Wertschätzung gegenüber Eltern: Eltern werden von den Fachkräften mit einer wertschätzenden und achtsamen Haltung empfangen und begleitet. Diese auf Wertschätzung ausgerichtete Haltung findet sich auch in den Konzepten wieder. Eltern werden als Experten und Expertinnen für ihre Kinder angesehen, auf deren Grundlage die Angebote ausgerichtet sind. Aufbauend auf den vorhandenen Fähigkeiten der Eltern und getragen durch großen Respekt vor den Leistungen, die Eltern erbringen, sind entwicklungsfördernde Angebote sowie die Beziehung zwischen Eltern und Kindern fördernde Angebote in den Familienzentren integriert. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Wertschätzung der Diversität von Familien gelegt.

Stärkung der Selbstwirksamkeit: Alle Angebote zielen auf eine Stärkung der Selbstwirksamkeit von Eltern und Kindern.

Niedrigschwelligkeit: Die Inanspruchnahme der Angebote der Familienförderung und Familienbildung ist den Familien mit nur geringem Aufwand möglich. Dabei werden verschiedene räumliche und soziale Aspekte beachtet, wie z.B. gute Erreichbarkeit und Orientierung an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Nutzer und Nutzerinnen.

Bindungsaufbau und Orientierung an kindlichen Entwicklungsphasen: Familienzentren legen einen besonderen Schwerpunkt auf bindungsfördernde Angebote bzw. haben dies bei ihren Angeboten stets mit im Blick. Ein fundiertes Wissen über die Entwicklungsphasen von Kindern in den ersten Lebensjahren ist ein wichtiger Bestandteil, um Kinder durch diese erste Lebensphase möglichst gut zu begleiten.

2.2 Entwicklungsmeilensteine

Die Angebote der Familienbildung und Familienförderung orientieren sich an den Bedürfnissen der Familien unter Berücksichtigung der Entwicklungsmeilensteine und Entwicklungsziele der Kinder. Sie unterstützen und fördern die gesunde Entwicklung der Kinder und stehen den Eltern beratend zur Seite. Zentrale Entwicklungsfelder von Kindern sind:

- Entwicklung der Körpermotorik,
- Entwicklung der Hand-Fingermotorik,
- Sprache- und Sprechentwicklung,
- Kognitive Entwicklung,
- Soziale Kompetenz,
- Emotionale Kompetenz,
- Ich-Entwicklung und Entwicklung der Selbstständigkeit.

3 Qualitätsleitfaden

Der Qualitätsleitfaden fasst die wichtigsten Qualitätsmerkmale der Arbeit in der Familienbildung/-förderung zusammen. Diese zehn Qualitätsmerkmale stellen Kernkompetenzen der Fachkräfte und somit der Einrichtungen dar: Sie skizzieren sowohl notwendiges Fachwissen wie auch ein unterstützendes Verhalten und eine förderliche Haltung der Fachkräfte und der Einrichtung insgesamt, um Familien in der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Der Qualitätsleitfaden dient als Orientierungshilfe für die Einrichtungen in der Ausrichtung ihrer Arbeit, als Unterstützung in der Selbstevaluation der Einrichtungen und als Gesprächsgrundlage für den fachlichen Austausch zwischen Jugendamt und Einrichtung. Als solcher richtet er sich v.a. an Familienzentren. Dabei werden - je nach fachlicher Ausrichtung der Einrichtung - die unterschiedlichen Qualitätsmerkmale verschieden gewichtet sein und in der Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen in unterschiedlicher Intensität Anwendung finden.

Jedes Merkmal wird zunächst definiert und seine Bedeutung in Einrichtungen der Familienbildung/-förderung kurz skizziert. Die sich daran anschließenden Qualitätsindikatoren geben Hinweise auf eine gelungene Arbeit in Bezug auf das jeweilige Merkmal.

3.1 Qualitätsmerkmal: Förderung von Bindungskompetenz

3.1.1 Definition

Bindung ist das emotionale Band zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen, wobei das Kind die Nähe zu den Bezugspersonen sucht und auf Trennung mit Bindungssuche reagiert. Bindungskompetente Bezugspersonen reagieren feinfühlig auf die Bedürfnisse und Äußerungen des Kindes und geben dadurch Sicherheit und Schutz.

3.1.2 Qualitätsindikatoren

1. Die Fachkräfte kennen das Bindungskonzept und die verschiedenen Bindungstypen: Unsicher vermeidende Bindung, sichere Bindung, unsicher ambivalente Bindung, desorganisierte Bindung.
2. Die Entwicklungsschritte mit den jeweiligen Bedürfnissen und Erfordernissen der kindlichen Entwicklung sind bekannt und jede Fachkraft verfügt über Interventionsmöglichkeiten, um Bindungsverhalten zu fördern.
3. Die Bedeutung von Feinfühligkeit für den Bindungsaufbau wird von den Fachkräften erkannt und es wird auf eine Stärkung der Bindung hingewirkt.
4. Auf dieser Grundlage vermitteln die Fachkräfte Wissen an die Eltern zum Verständnis des kindlichen Verhaltens, zur Stärkung elterlichen Verhaltens, zur Beziehungsstärkung und zur Förderung ihres Selbstvertrauens.
5. Die Fachkräfte ermuntern die Bezugspersonen zur Kommunikation durch Mimik, Gestik und Sprache mit dem Kind bzw. weisen auch auf Pausen der Kommunikation und Ruhephasen hin.
6. Die Fachkräfte sensibilisieren die Eltern für Fähigkeiten und Stärken ihres Kindes.
7. Die Fachkräfte erkennen ihre eigenen Grenzen und leiten bei Bedarf an spezielle Angebote weiter.

3.2 Qualitätsmerkmal: Förderung der Erziehungskompetenz

3.2.1 Definition

Erziehungskompetenz umfasst die Fähigkeit, die kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen. Eine wertschätzende Erziehungshaltung fördert Eigenständigkeit und soziale Verantwortung. Das eigene Verhalten und seine Wirkung auf das Verhalten des Kindes werden erkannt und reflektiert. Erziehung geschieht im altersangemessenen Dialog mit den Kindern und Jugendlichen. Das elterliche Verhalten kann angepasst werden an den jeweiligen Entwicklungsstand. Unterstützende Netzwerke in der Erziehung werden gepflegt.

3.2.2 Qualitätsindikatoren

1. Die Fachkräfte verfügen über Wissen über die Aspekte von Erziehungskompetenz. Sie begegnen Eltern aufgeschlossen, respektvoll, empathisch, zugewandt und auf Augenhöhe.
2. Die Fachkräfte unterstützen Eltern darin, die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen nach Schutz und Versorgung sowie Autonomie zu erkennen.
3. Eltern werden darin unterstützt, ihrem Kind stabile und positive Bindungsangebote entgegenzubringen.
4. Die Fachkräfte helfen Eltern, ihrem Kind klare Regeln und Werte zu vermitteln.
5. Die Fachkräfte fördern Eltern darin, ihrem Kind/Jugendlichen grundlegende, individuelle und altersangemessene Lernerfahrungen zu ermöglichen.
6. Die elterlichen Fähigkeiten zur Reflexion des eigenen Verhaltens und Einfühlung in das Kind/den Jugendlichen wird mit Unterstützung der Fachkräfte entwickelt und ausgebaut.
7. Die Fachkräfte fördern das Selbstbewusstsein der Eltern und unterstützen sie darin, das Selbstbewusstsein ihres Kindes/Jugendlichen zu fördern.
8. Eltern werden in der Erweiterung ihrer Konfliktlösungskompetenz unterstützt.

3.3 Qualitätsmerkmal: Förderung von gesundem Aufwachsen

3.3.1 Definition

Gesundheit ist ein Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens, der angestrebt, unterstützt und gefördert werden sollte.

3.3.2 Qualitätsindikatoren

1. Die Fachkräfte verfügen über ein Grundwissen zu allgemeinen gesundheitlichen Themenfeldern und wissen um die Bedeutung einer gesunden Lebensführung für die Entwicklung eines Kindes (hier insbesondere Ernährung, Bewegung, Hygiene, Gesundheitsvorsorge).
2. Die Fachkräfte erkennen den Anspruch auf gesunde Lebensbedingungen an und vermitteln dies weiter.
3. Die Fachkräfte erkennen gesundheitliche Risiken und befähigen Eltern, ihnen entgegenzuwirken.
4. Kinder und Eltern werden für gesundheitliche Fragestellungen sensibilisiert und zu einem gesunden Lebensstil motiviert.
5. Kinder und Eltern werden angeregt, sich mit präventiven, gesundheitsfördernden Themenbereichen zu beschäftigen

3.4 Qualitätsmerkmal: Förderung der Sprachkompetenz

3.4.1 Definition

Sprache ist zentrales Element von Kommunikation, Bindung, Kultur und Bildung. Sprachbildung durchzieht nahezu alle Situationen und Bildungsbereiche und beginnt, bevor die ersten Worte gebildet werden. Sprachbildung der Kinder basiert auf Dialog mit ihren Bezugspersonen im gemeinsam gestalteten und anregungsreichen Alltag. Sprachkompetenz beeinflusst die allgemeine Entwicklung von Kindern in unterschiedlichen Bereichen (kognitiv, emotional, sozial, motorisch...).

3.4.2 Qualitätsindikatoren

1. Die Fachkräfte wissen um die zentrale Bedeutung von (non)verbaler Sprache für die Entwicklung von Bindung und die Vermittlung von Bildung und Kultur und fördern diese entsprechend.
2. Kinder und Familien erhalten Angebote zum Spracherwerb und zur Förderung sprachlicher Entwicklung.
3. Es gibt Angebote, die Eltern ermutigen und unterstützen, mit ihren Kindern in den Austausch zu kommen.
4. Es werden Materialien zum Spracherwerb bereitgestellt (z.B. Bücher, Hörspiele, Sprachspiele).
5. Im täglichen Handeln spiegelt sich die Wertschätzung unterschiedlicher Sprachen wieder. Die Fachkräfte wissen um die Bedeutung von Mehrsprachigkeit und wertschätzen diese.
6. Es gibt ein Bewusstsein der Fachkräfte für die Wichtigkeit der Sprachförderung und das Bewusstsein, dass dies im Alltag passiert (niedrigschwelliger Zugang).

3.5 Qualitätsmerkmal: Förderung von gelungenen Übergängen

3.5.1 Definition

Übergänge sind sensible Phasen im Leben eines Kindes und damit der ganzen Familie. Zu den bedeutsamsten Übergängen gehören die Geburt selbst, der Übergang des Kindes von der Familie in eine andere Betreuung (z.B. Tagespflege, Kita) sowie der Wechsel in die Schule.

In all diesen Situationen werden die Familien mit erheblichen Veränderungen ihrer Lebenssituationen konfrontiert.

3.5.2 Qualitätsindikatoren

1. Die Fachkräfte sind sensibilisiert für die Veränderungen und Herausforderungen von Übergängen sowohl für die Kinder als auch für die Eltern.
2. Die Fachkräfte verfügen über Informationen der jeweiligen Institutionen (Kliniken, Kitas, Schulen etc.) und stellen diese den Eltern bei Bedarf zur Verfügung.
3. Es gibt Angebote, die die jeweiligen Übergänge vorbereiten, unterstützen und begleiten.
4. Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten für Familien sind gegeben.
5. Die Fachkräfte unterstützen bei Bedarf die Kooperation aller Beteiligten.

3.6 Qualitätsmerkmal: Förderung der Medienkompetenz

3.6.1 Definition

Medienpädagogik befähigt Kinder, Jugendliche und Familien zu einem sachgerechten, selbstbestimmten und sozial verantwortlichen Umgang mit den Medien. Kinder, Jugendliche und Familien sollen sich über die Alternativen, Möglichkeiten und Gefahren (z.B. Sucht, Cybermobbing, Kindeswohlgefährdung) neuer Medien in der Praxis informieren und bewusst werden können. Ein wichtiges Ziel ist der aktive und zugleich kritische Umgang mit den Medien. Dies geschieht durch Wissensvermittlung, Begleitung und Beratung.

3.6.2 Qualitätsindikatoren

1. Die Fachkräfte sind offen, sensibilisiert und kompetent im Thema Medienerziehung und bieten es Eltern und Kindern aktiv an.
2. Im Umgang mit unterschiedlichen Medien werden diese kritisch hinterfragt.
3. Es gibt eine gelebte Vernetzung und Kooperationen zu verschiedenen Einrichtungen in dieser Thematik.
4. Im Team und mit externen Fachleuten findet ein regelmäßiger Fachaustausch zum Thema Medienerziehung statt. Die Fachkräfte sind sich ihrer Grenzen bewusst und kennen die Stellen zur weiteren Vermittlung.
5. Eltern und Kinder fragen das Thema an und nutzen die Angebote.
6. Es gibt ein positives Feedback von den Eltern zu den Angeboten der Medienerziehung.

3.7 Qualitätsmerkmal: Förderung von und des Umgangs mit Vielfalt unter den Aspekten Gender, Inklusion und Integration

3.7.1 Definition

„Diversity“ bedeutet Vielfalt. Darunter versteht man die Dimensionen von Unterschieden in Bezug auf z.B. Geschlecht, Gesundheit, Behinderung, ethnische und kulturelle Herkunft, Religionszugehörigkeit und der sexuellen Orientierung.

In der heutigen Gesellschaft bedeutet „Vielfältigkeit“, in den gleichberechtigten Austausch über „Gleichheit“ und „Differenz“ miteinander zu gehen.

Macht- und Dominanzkulturen bestimmen nicht mehr das Werte- und Normensystem einer Gesellschaft. Es existiert eine Vielzahl an möglichen Lebensweisen und -formen in einer diskriminierungs- und barrierefreien Gesellschaft.

3.7.2 Qualitätsindikatoren

1. Auf der gesellschaftlichen Ebene sind gesetzliche Vorgaben vorhanden, die in der Einrichtung akzeptiert sind und umgesetzt werden.
2. Es findet auf verschiedenen Ebenen (institutionell und interpersonell) eine konstruktive Auseinandersetzung zu den Themen Diversity, Differenz und Vielfalt statt.
3. In der Profilbildung der Einrichtung gibt es eine Offenheit für Heterogenität.
4. Der Umgang unter Fachkräften und Besuchern bzw. Besucherinnen ist von wertschätzender Offenheit und Neugier geprägt.
5. Die Möglichkeiten zur Partizipation und Mitgestaltung der Familien an den Angeboten sind gegeben und werden nach dialogischem Grundprinzip gestaltet.

6. Es gibt in kultureller, sprachlicher und räumlicher Sicht barrierefreie und niedrigschwellige Zugänge zu den Angeboten.
7. Fachkräfte übernehmen koordinierende und vermittelnde Unterstützung im Zusammenwirken mit den Familien im Sinne von „Empowerment“. Das Übertragen von Verantwortung macht die Vielfalt der Familienwelten sichtbar und zeigt sich an den Angeboten im Bereich der Familienbildung und Familienförderung.

3.8 Qualitätsmerkmal: Förderung der Partizipation

3.8.1 Definition

Partizipation ist zentrale Handlungsorientierung mit dem Auftrag, Eltern, Kinder und sozialpädagogische Fachkräfte einzubeziehen und an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen (beispielsweise Angebotsgestaltung). Einrichtungen der Familienbildung/-förderung sind Lernorte für demokratische Kultur: Partizipation fördert Verantwortungsübernahme, selbstbestimmtes Handeln und die Entwicklung von Lösungskompetenzen.

Eine unverzichtbare Gelingensbedingung für Partizipation ist die Transparenz der Rahmenbedingungen, beispielsweise vorhandene personelle und finanzielle Ressourcen sowie Entscheidungswege.

3.8.2 Qualitätsindikatoren

1. Methoden zur Erhebung der Bedürfnisse (Zufriedenheit, soziale Anerkennung, Kreativität etc.) und Bedarfe (Erreichbarkeit, Angebotsvielfalt etc.) der Nutzer und Nutzerinnen, der Eltern und Kinder sind vorhanden.
2. Die Fachkräfte kennen und nutzen Umsetzungsmethoden der Beteiligung (Beiräte fördern, Mitmach-Aktionen u.a.).
3. Die Fachkräfte klären Rahmenbedingungen der Partizipation und stellen sie transparent dar.
4. Eltern und Kinder werden ermutigt, sich zu beteiligen.
5. Die Beteiligung der Fachkräfte erfolgt in Netzwerkrunden (regional und überregional) wie Regional- und Kiezzrunden und Fach-AGen.
6. Regionale Besonderheiten finden Berücksichtigung.

3.9 Qualitätsmerkmal: Förderung von professionellen Netzwerken

3.9.1 Definition

Netzwerke sind ein, je nach Art des Netzwerkes, kleiner, größerer oder sich verändernder Pool von Kontakten. Das Potenzial der Vernetzung bzw. der Netzwerke liegt in der ständigen Möglichkeit, dass für einzelne Akteure und Akteurinnen aus den Kontakten relevante Informationen verfügbar werden oder Synergieeffekte und Kooperationen entstehen.

3.9.2 Qualitätsindikatoren

1. Die Fachkräfte kennen die Netzwerkpartner (Einrichtungen, Institutionen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen des Gesundheitswesens) sowie deren Aufgaben und Angebote.
2. Die Fachkräfte kennen die Netzwerkstrukturen (Zeit, Ort, Verfahren). Die Verantwortung für Netzwerkprozesse und Koordinierung sind klar geregelt.
3. Die Netzwerkbeteiligten verständigen sich auf gemeinsame Ziele und Basisprinzipien und klären Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzbarkeit (SMART).
4. Es entstehen partnerschaftliche Kooperationsbeziehungen.
5. Die Netzwerkbeteiligten entwickeln eine gemeinsame Netzwerkkultur. Prinzipien sind Offenheit, Transparenz, Flexibilität und Innovation.

3.10 Qualitätsmerkmal: Öffentlichkeitsarbeit

3.10.1 Definition

Öffentlichkeitsarbeit ist das Management von Informations- und Kommunikationsprozessen zwischen Organisationen einerseits und ihren internen und externen Zielgruppen andererseits.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, den Bekanntheitsgrad der Angebote der Familienbildung/-förderung zu erweitern. Darüber hinaus soll für die Familien der Zugang zu den Einrichtungen erleichtert werden.

3.10.2 Qualitätsindikatoren

1. Die Angebote und die methodischen Ansätze sind erkennbar, verständlich und nachvollziehbar.
2. Öffentlichkeitsarbeit ist niedrigschwellig und einladend und spricht so auch schwer erreichbare Familien an.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit ist gekennzeichnet von Aktualität.
4. Es wird eine Vielfalt von Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit genutzt, z.B. persönliche Ansprache, Homepages, Internetplattformen, Presse- und Medienarbeit, Veranstaltungen, Broschüren, Flyer, Kommunikation über E-Mail. Diese Instrumente werden zielgerichtet eingesetzt.

4 Struktur und Kommunikation

Einrichtungen der Familienbildung/-förderung sind in vielfältige Strukturen eingebunden und auf unterschiedliche Weise vernetzt. Die Einrichtungen unterscheiden sich dabei in der Art ihres Angebots, in der Trägerstruktur, in den Finanzierungsformen und der regionalen bzw. überbezirklichen Zugehörigkeit. Allen gemeinsam ist jedoch, dass die Verankerung in den bezirklichen Strukturen und Netzwerken elementar wichtig ist für die Qualität der Arbeit. Dabei nehmen Arbeitsgremien als konkrete Orte der Vernetzung einen zentralen Stellenwert ein. In diesem Kapitel wird daher neben der bezirklichen Struktur der Familienbildung/-förderung auch die Gremienstruktur dargestellt.

4.1 Strukturen des Jugendamtes

Die Fachsteuerung des Aufgabenbereiches Familienbildung/-förderung ist der Region West zugeordnet, obliegt der Regionalleitung und der regionalen Sachbearbeitung (RSB). Die Steuerung der Frühen Hilfen obliegt dem Jugendamt (Region West) in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst. Regionsübergreifende Themen bearbeiten Regionalleitung und die RSB-Fachkraft der Region West. Einrichtungen der Familienbildung und -förderung, die sich in anderen Regionen befinden, sowie Themen, Projekte und die Umsetzung regionaler Bedarfe fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Regionalleitung und der zugehörigen RSB.

4.2 Entscheidungsstrukturen

4.2.1 Intern

Die Jugendamtsdirektion sowie die Leitungen der jeweiligen Region entscheiden über Einrichtungsbestand, Personalausstattung, Sach- und Projektmittel sowie Zuwendungen an freie Träger. Grundlagen dieser Entscheidungen sind:

- Gesetzliche Vorgaben,
- der verfügbare, zugeteilte Etat und
- die bezirklichen Notwendigkeiten und Bedarfe.

4.2.2 Externe Entscheidungsstrukturen

Die Geschäftsführungen der freien Träger prüfen, ausgehend von erhobenen Bedarfen, fachliche Empfehlungen und entscheiden über Projektentwicklung, schaffen bzw. beantragen Finanzierungen und sorgen für die Umsetzung der Projekte. Kurze Lauf- und Förderphasen stellen dabei die Träger vor besondere Herausforderungen.

4.3 Kooperation und Vernetzung

Im Bezirk Reinickendorf wurden bereits vielfältige Kooperations- und Netzwerkstrukturen entwickelt. Dieser Prozess wird auf der Grundlage von Transparenz und Offenheit fortgesetzt. Die im Folgenden beschriebenen Kommunikations- und Entscheidungswege sind bekannt und erprobt. Die Kooperation zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, insbesondere dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, entwickelt sich partnerschaftlich und bewährt sich in der Praxis.

In den regional stattfindenden *Kiez-, Regional- und Kinderschutzrunden*, organisiert von Trägern der freien Jugendhilfe und/oder von der RSB der Regionen, sind Fachkräfte verschiedener Abteilungen und Fachbereiche des Bezirksamtes, Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe, die im Bezirk im Rahmen des SGB VIII tätig sind, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Schulen, der Polizei, Therapeuten und Therapeutinnen u.a. beteiligt. Ziel ist gemäß der gesetzlichen Grundlage der §§ 4 und 78 SGB VIII:

- Entwicklungen im Bezirk für Familien, Kinder und Jugendliche zu fördern und Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen,
- auf bedarfsgerechte, notwendige Weiterentwicklungen von Angeboten im Bezirk und in den Regionen hinzuwirken und
- die Kooperationen zwischen den Beteiligten, insbesondere die der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu fördern mit der Prämisse der Umsetzung von Partizipation und dem Gewinn von Synergien.

Der *Arbeitskreis (AK) Familienbildung und Familienförderung - inklusive Frühe Hilfen* - im Sinne des § 78 SGB VIII mit Beteiligung aller Familienzentren, Träger von Projekten der Familienbildung, -förderung und der Frühen Hilfen, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, der Kinderschutzkoordination, der Erziehungs- und Familienberatung, Einrichtungen der Tagesbetreuung u.a. hat ebenso das Ziel,

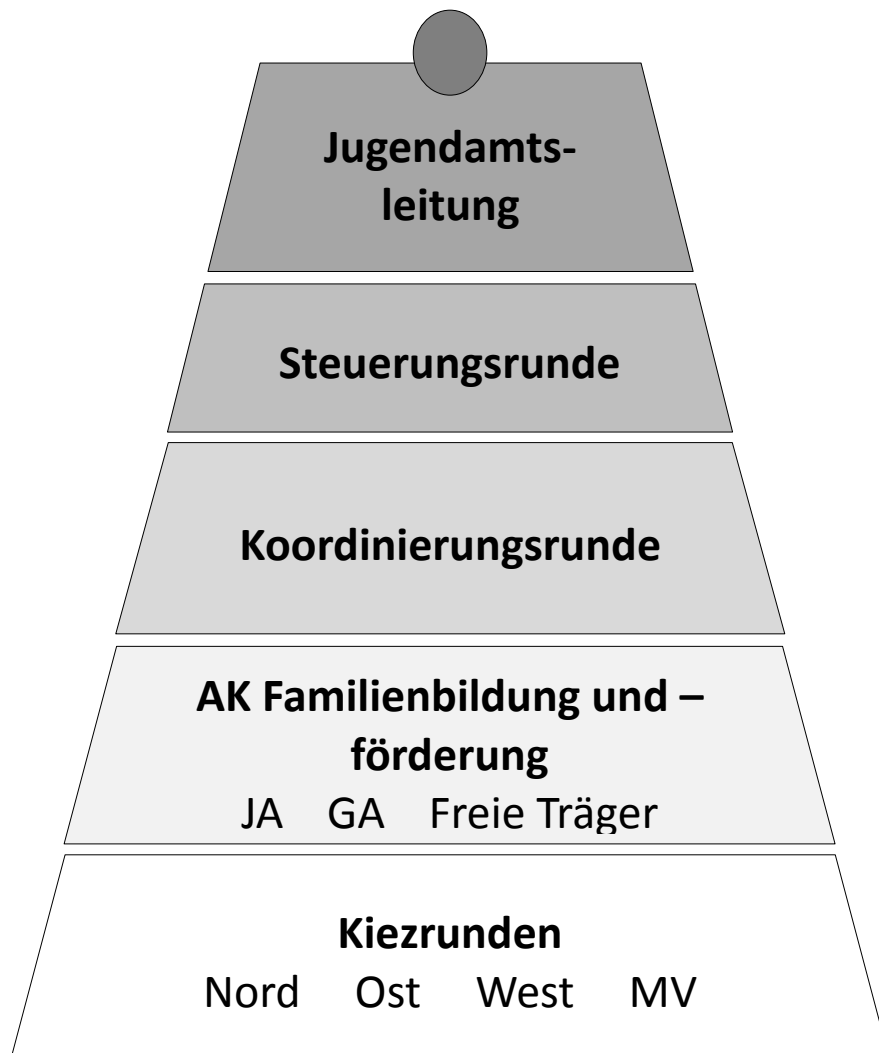
- Entwicklungen im Bezirk im Sinne der Familien, Kinder und Jugendlichen zu fördern und Bedarfe frühzeitig zu erkennen und
- auf notwendige Weiterentwicklungen von Angeboten im Bezirk und in den Regionen hinzuwirken.

Es gibt zudem eine Vielzahl von Formaten, in denen sich Akteure und Akteurinnen zu speziellen Fragen (phasenweise wechselnd) treffen.

Die amtsinterne Abstimmung zur Weiterentwicklung der Themen- und Aufgabenbereiche der Familienbildung und Familienförderung inklusive der Frühen Hilfen erfolgt fachbereichs- und abteilungsübergreifend in der *Koordinierungsrunde* unter Federführung der Regionalleitung West und mit Beteiligung der Jugendhilfeplanung. Es nehmen die Koordinatoren und Koordinatorinnen für Frühe Hilfen, für Familienbildung/Familienförderung, für Kinderschutz, für Tagesbetreuung und für Erziehungs- und Familienberatung sowie Akteure und Akteurinnen aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst teil. Der Turnus ist zwei- bis dreimal jährlich.

Die Ergebnisse und Umsetzungsempfehlungen bearbeitet die *Steuerungsrunde* des Jugendamtes (bestehend aus Stadtrat/-rätin, Jugendamtsdirektion und den Abteilungsleitungen des Jugendamts: Regionalleitungen, Fachbereichsleitungen, Fachteam).

Die Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport:



Es gibt eine große Offenheit zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Die langjährige Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe führt zu einem stabilen Netzwerk. Die Akteure und Akteurinnen kennen sich gut und konnten eine verlässliche Zusammenarbeit entwickeln.

Es findet außerdem eine bezirksübergreifende Zusammenarbeit u.a. in der bezirksübergreifenden AG Förderung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft statt, die themenbezogen Untergruppen bilden.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Der Bezirk Reinickendorf von Berlin nutzt vielfältige Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit, um Familien Zugänge zu ermöglichen. Beispielsweise gibt es im Internet auf der Homepage von berlin.de (Bezirk Reinickendorf) unter der Rubrik Politik und Verwaltung eine Seite zum Thema Familienförderung und Familienbildung.⁷ Hier sind alle Träger verlinkt, die Angebote zum Thema bieten. Hier gibt es auch eine Übersichtskarte aller Familienzentren in Reinickendorf, sowie einen Fahrplan *Rund um die Geburt*, in dem werdende Eltern auf anfallenden Wegen unterstützt werden sowie Informationen zu den Frühen Hilfen. Darüber hinaus bietet die Rubrik *Rat und Hilfe* weiterführende Informationen.

Die digital und analog verfügbare Broschüre *Familienwegweiser* des Bezirksamtes Reinickendorfs bietet einen großen Überblick über z.B. Gesundheit, Beratung und Hilfe, Familien, Kinderbetreuung, Schule, Bildung und Berufswege, Freizeit, Reisen und Sport sowie Wohnen. Des Weiteren gibt es zu den verschiedensten Angeboten Flyer, die nähere Informationen bereithalten.

Auf Kiezfesten und anderen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, sich vorzustellen, sich untereinander zu vernetzen und Angebote der Einrichtungen kennenzulernen.

Alle aufgeführten Methoden sind nur Auszüge der gesamten Öffentlichkeitsarbeit.

Im Anhang finden Sie ein Organigramm des Jugendamts sowie eine Übersicht über die Einrichtungen der Familienbildung und -förderung im Bezirk Reinickendorf.

⁷ <https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/regionen/west/artikel.116768.php>, letzter Zugriff am 09.04.2018

5 Inhaltliche Schwerpunktsetzung

Dieses Kapitel beschreibt zunächst, wie inhaltliche Entscheidungen in Bezug auf einzelne Einrichtungen und Angebote getroffen werden. Weil sich das Angebot immer nach dem Bedarf richtet, wird anschließend beschrieben, wer wo den Bedarf der Familien erhebt und wie dieser Bedarf kommuniziert wird. In einem dritten Schritt werden die Entscheidungsstrukturen benannt. Schließlich werden noch einige perspektivische Vorschläge gemacht.

5.1 Wege der Schwerpunktsetzung in den Einrichtungen

Derzeit gibt es unterschiedliche Wege der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, die je nach Art der Einrichtung differieren:

Bei Kinder-, Jugend- und Familienzentren in öffentlicher Trägerschaft werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche festgelegt. Dabei geht die Initiative sowohl von Seiten des öffentlichen Trägers wie auch von Seiten der Einrichtung aus. Die Regionalleitungen oder die Jugendamtsleitung definiert in Absprache mit den Regionalen Sachbearbeitungen und im Austausch mit den pädagogischen Fachkräften der Jugendfreizeiteinrichtungen, in welchen Bereichen schwerpunktmäßig gearbeitet werden soll.

Familienzentren von Trägern der freien Jugendhilfe erkennen spezifische Bedarfe in der Praxis, suchen mögliche Finanzierungsquellen für ein entsprechendes Angebot und schreiben dann entsprechende Anträge. Problematisch für die Fachkräfte vor Ort sind jedoch der hohe Bürokratieaufwand bei Beantragung und Abrechnung von Projektgeldern, die sehr kurzfristigen Bewilligungen und die kurzen Laufzeiten der Projekte.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen benennen ihre Angebote im Bereich Präventionsarbeit anhand des beobachteten Bedarfs und sprechen sie mit der Jugendamtsleitung ab. Umgekehrt weist auch das Jugendamt auf Bedarfe im Bezirk hin.

Im Rahmen der Frühen Hilfen, der Aufsuchenden Elternhilfe (AEH) und in anderen Projekten finden jährliche Auswertungs- und Zielvereinbarungsgespräche mit der Regionalen Sachbearbeitung und ggf. mit dem KJGD statt. Auch hier wird der Bedarf gemeinsam definiert und entsprechende Angebote entwickelt und mit der Jugendamtsdirektion abgestimmt.

Die regelmäßig stattfindenden Gespräche zwischen den Einrichtungen und der Jugendamtsleitung bzw. Regionalleitung dienen als gemeinsame Fachgespräche und stellen ein hilfreiches Steuerungsinstrument dar.

5.2 Orte der Bedarfsanalyse für eine inhaltliche Ausrichtung

Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien werden im Bezirk auf vielfältige Weise strukturiert erhoben:

- In den oben bereits beschriebenen Kiezzrunden und Fachgremien findet ein gemeinsamer Fachaustausch statt, durch den Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien sichtbar werden. Diese fließen wie oben beschrieben in die Zielvereinbarungen und Projektplanungen der einzelnen Einrichtungen ein. Ggf. wird der Jugendhilfeausschuss einbezogen.
- Das Land Berlin erstellt einen Sozialstrukturatlas. Das Fachteam des Jugendamtes Reinickendorf wertet ihn aus und schließt daraus auf vorhandene Bedarfe im Bezirk. Ein strukturierter Prozess der Rückkopplung an die zuständige RSB sollte entwickelt werden.
- Im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst und in den Fallteams werden den Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen aus der Fallarbeit Bedarfe bekannt, beispielsweise wenn sie für Familien bestimmte Gruppen suchen und innerhalb des vorhandenen Angebots nicht fündig werden. Ein strukturierter Prozess der Rückkopplung an die zuständige RSB sollte hier ebenfalls entwickelt werden.
- Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vermittelt Familien in Einrichtungen der Familienbildung und -förderung. Wenn es kein passendes Angebot gibt, stellt der Dienst dies als Bedarf fest und gibt das, soweit es in das Aufgabenfeld der Familienbildung/-förderung gehört, entweder in die Kiezzrunden oder in die bezirksinterne Koordinierungsrunde hinein.
- Mitunter kommen Schwerpunktsetzungen von außen, z.B. durch Einführung des Bundesprogramms Frühe Hilfen, durch einen Fokus der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers auf das Thema Kinderschutz oder durch eine aktuelle Situation vor Ort, z.B. den Zuzug vieler geflüchteter Familien.

5.3 Entscheidungsebenen

Über eine inhaltliche Ausrichtung der Familienbildung und -förderung im Bezirk entscheiden letztlich

- der Jugendhilfeausschuss,
- die Jugendamtsleitung,
- die Regionalleitungen und
- die Koordinierungsrunde

(Siehe Kapitel 4.3).

5.4 Perspektivische Möglichkeiten der zukünftigen Struktur und Gestaltung

Die Analyse der derzeitigen Wege der inhaltlichen Ausrichtung des Bereichs Familienbildung und -förderung ergibt neben vielen sehr positiv wirkenden Faktoren auch Schwachstellen, die behoben werden könnten. So fällt auf, dass zwar viele Fachkräfte Bedarfe erkennen, es aber nicht immer Strukturen gibt, um den erkannten Bedarf an die richtigen Stellen weiterzugeben.

Im AK Familienbildung und -förderung tauschen sich die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe über die Belange der inhaltlichen Arbeit aus. Es erscheint sinnvoll, diesen Arbeitskreis über den reinen Austausch hinaus auch zur Sammlung der an verschiedensten Stellen erkannten Bedarfe und zur Steuerung zu nutzen und ihn mit der Definition von konkreten Zielen für den Arbeitsbereich zu beauftragen. Dafür sind mehrere sich ergänzende Strukturvorschläge erarbeitet worden:

- Bundes- oder landesweite Programme geben von außen eine inhaltliche Schwerpunktsetzung vor. Der dabei verbleibende Spielraum könnte soweit möglich in der Koordinierungsrunde diskutiert werden.
- Die Leitungen der Fallteams halten die Bedarfe, die in den Sitzungen der Fallteams deutlich werden, fest und leiten sie einmal jährlich an den AK Familienbildung und -förderung weiter. Entsprechend halten die jeweils Verantwortlichen die in den Kiezzrunden und Kinderschutzzrunden benannten Bedarfe fest und leiten sie einmal jährlich an den AK Familienbildung und -förderung weiter.
- Im Rahmen von regelmäßigen Bedarfserhebungen werden Nutzer und Nutzerinnen nach ihren Wünschen und Bedarfen befragt.
- Es gibt unter der Leitung des Jugendamtes einen jährlichen Koordinationstisch im Rahmen des AK Familienbildung und -förderung. Ziel ist eine Bedarfsfeststellung im Bereich Familienbildung und -förderung für den gesamten Bezirk in Berichtsform. Teilnehmende sind das Jugendamt (Jugendamtsleitung, Koordination Frühe Hilfen, Koordination Familienbildung, Jugendhilfeplanung, Fachteam, Tagesbetreuung, Erziehungs- und Familienberatungsstelle), der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie Träger der freien Jugendhilfe.

Handlungsgrundlage des Koordinationstisches sind folgende Informationen:

- der Struktursozialatlas
- die Bedarfe, die in den regionalen Fallteams, Kiezzrunden und Kinderschutzzrunden festgehalten wurden,
- Berichte aus der Koordinierungsrunde,
- ein Überblick über die bestehenden Angebote sowie
- die aktuellen Themen in der Familienbildung und -förderung, eingebracht von den an der Basis Tätigen und den potentiellen Nutzern und Nutzerinnen.

Die so gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen fließen in einen Bericht ein, der an die Jugendamtsleitung und den Stadtrat/die Stadträtin, die AG Förderung, die Trägerstrukturen, die Fachthemenverantwortlichen und über den üblichen Weg in den Jugendhilfeausschuss gegeben wird. Die Entscheidungsstrukturen sind in Kapitel 4.2 dargestellt.

6 Anhang

6.1 Rechtliche Grundlagen der Familienförderung und Familienbildung sowie der Frühen Hilfen

UN – Kinderrechtskonvention

Artikel 19 – Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 6 Grundgesetz

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie

besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(in der Fassung vom 11.09.2012)

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(in der Fassung vom 11.09.2012)

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 79 SGB VIII – Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(in der Fassung vom 11.09.2012)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

(in der Fassung vom 11.09.2012)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§ 20 AG KJHG

(in der Fassung vom 27. April 2001)

(1) Angebote der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienfreizeit und Familienerholung (Familienarbeit) sollen sich ergänzen und aufeinander beziehen. Werdende Mütter und Väter sind in diese Angebote einzubeziehen. Unterschiedliche Formen des Zusammenlebens mit Kindern sind zu respektieren und zu berücksichtigen. Angebote der Familienarbeit sollen inhaltlich auch auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in Familie und Gesellschaft ausgerichtet sein, insbesondere auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter hinwirken.

(2) Angebote der Familienarbeit sind im Bedarfsfall mit Kinderbetreuungsangeboten zu verbinden.

§ 21 AG KJHG

(in der Fassung vom 27. April 2001)

(1) Familienbildungsangebote, die den verschiedenen Lebenssituationen unterschiedlicher Familienformen Rechnung tragen, sind in Abstimmung mit den Angeboten der freien Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Angebote der Volkshochschule zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen ist sicherzustellen.

(2) Die Angebote sollen sich an alle Erziehungsberechtigten richten und sie frühzeitig erreichen. Sie sollen so ausgestaltet sein, dass auch besondere Zielgruppen und Familien in Belastungssituationen angesprochen werden.

(3) Diese Angebote sollen insbesondere die in der Familienberatungsarbeit offenbar werdenden besonderen Problemlagen aufgreifen. Die Angebote sollen so ausgestaltet sein, dass auch bildungsungewohnten Personen der Zugang ermöglicht wird.

(4) Familienbildungsangebote sollen auch in geeigneter Weise mit Familienfreizeit- und Familienerholungsmaßnahmen verknüpft werden.

§ 22 AG KJHG

(1) Erziehungs- und Familienberatung wird durch psychologisch-therapeutische und sozialpädagogische Fachdienste (Erziehungs- und Familienberatungsstellen) sowohl von den Jugendämtern als auch von den Trägern der freien Jugendhilfe angeboten. Sie tragen dazu bei, Erziehungsschwierigkeiten sowie individuelle und familiäre Krisen in ihren Ursachen und Bedingungen

zu erkennen und sie durch Beratung und Therapie zu mindern oder zu beheben. Sie können auch präventiv in Anspruch genommen werden. Über die Erziehungsberatung nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus erfüllen sie Aufgaben der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch), der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung hat jedes Jugendamt mindestens eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle vorzuhalten. Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind für jedermann offen zugänglich, ihre Inanspruchnahme ist freiwillig.

§ 23 AG KJHG

Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen gemeinsame Freizeitgestaltung und Familienerholung ermöglichen, die den Zusammenhalt der Familie festigen und die Erziehung stützen. Die Angebote sind vorrangig auf die Bedürfnisse einkommensschwacher Familien auszurichten. Die Angebote haben die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu berücksichtigen.

§ 24 AG KJHG

(1) Jungen Müttern und Vätern, die noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere Beratungs- und Bildungsleistungen der Jugendhilfe angeboten werden, die ihrem Lebensalter Rechnung tragen. Ziel dieser Angebote ist insbesondere die Unterstützung bei Partner- und Trennungsproblemen, bei Problemen mit den eigenen Eltern, bei der Umorientierung auf das Leben mit dem Kind, bei der Teilnahme an schulischer und beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, bei der beruflichen Eingliederung sowie bei der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie. Bei Bedarf soll eine Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht werden.

(2) Jungen Müttern und Vätern, die an Beratungs-, Bildungs- oder Erholungsmaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, soll die bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder gewährleistet werden.

(3) Bei schulischen und beruflichen Maßnahmen sollen die Lebensumstände junger Mütter und Väter besonders berücksichtigt werden; dabei arbeiten die zuständigen Jugendhilfe- und Schulbehörden zusammen.

§ 24a AG KJHG

Insbesondere in geeigneten Kindertagesstätten und in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe können Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie oder die Vermittlung solcher Leistungen angeboten werden.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG in der Fassung vom 22.12.2011)

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

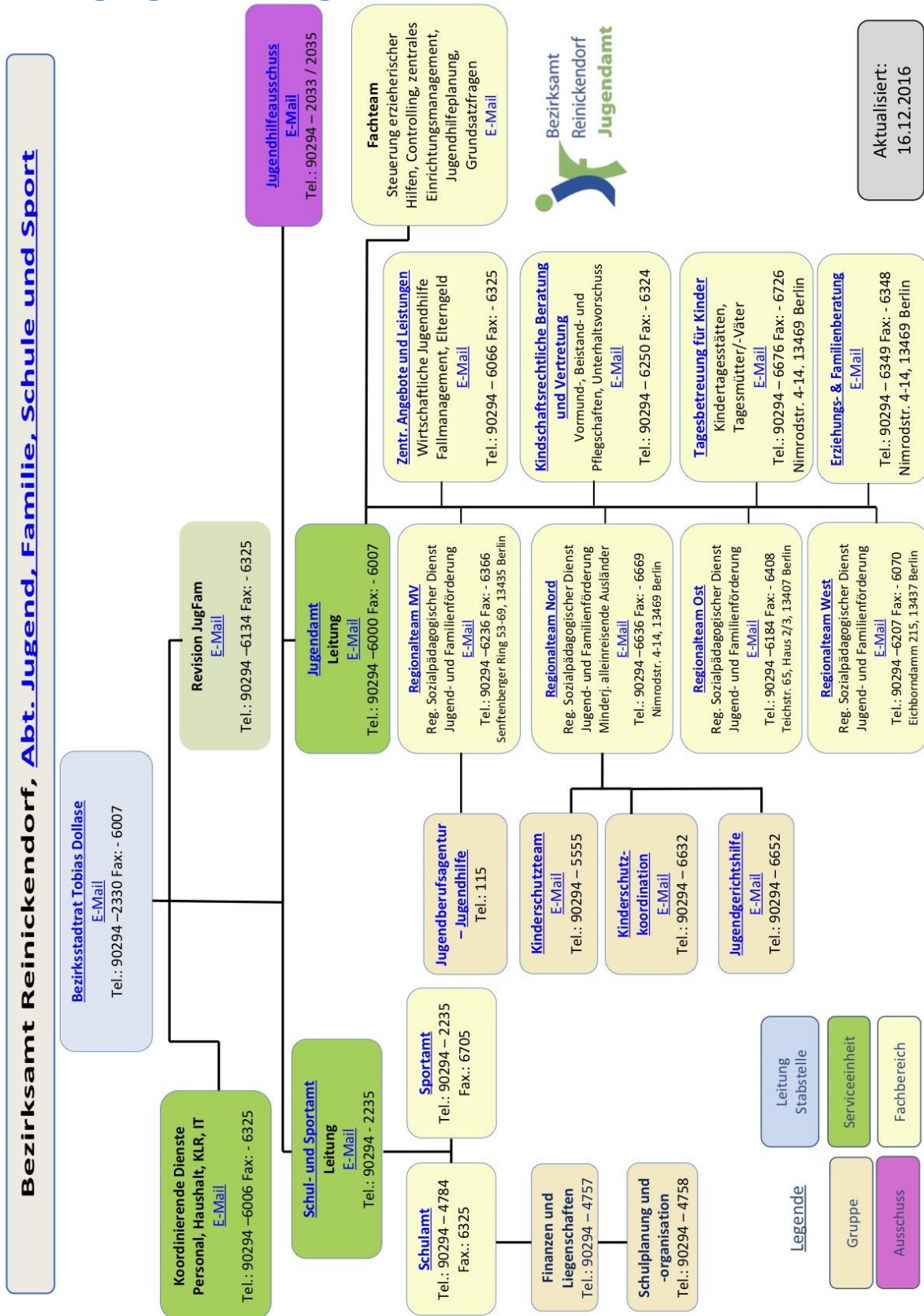
(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Quellen:

Bei der Zusammenstellung dieses Anhangs wurden Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie Veröffentlichungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) herangezogen.

6.2 Organigramm des Jugendamts



6.3 Liste der Einrichtungen

Familienzentren / Familientreffs in Reinickendorf

Hinweis: Verlinkungen direkt zur jeweiligen Internetseite!

- 
- 1** Familienzentrum Amelsburg
Familienzentrum an Kita
Alt-Tegel 40, 13507 Berlin
- 2** Mehrgenerationenhaus
Interkulturelles Familienzentrum, Auguste-Viktorija-Allee 17, 13403 Berlin
- 3** Kita La Vita
Eichhorster Weg 23, 13435 Berlin
- 4** DiBs – Familienzentrum an Kita, Neheimer Str. 10 13507 Berlin
- 5** Tietzia,
Kinder-, Jugend- und Familienzentrum, Tietzstr. 12, 13509 Berlin
- 6** ComX Kinder-, Jugend und Familienzentrum
Senftenberger Ring 53-69, 13435 Berlin
- 7** Face
Familienzentrum an Kita
Wilhelmsruher Damm 159, 13439 Berlin
- 8** Familientreff Wittenau
Familientreff an Kita
Oranienburger Str. 204, 13437 Berlin
- 9** Familienzentrum Letteallee
Familienzentrum an Kita
Letteallee 82/84, 13409 Berlin
- 10** Familienpunkt
Familienzentrum in Koop. mit Kitas, Zobeltitzstr. 72, 13405 Berlin
- 11** Haus am See
Familien- u. Stadtteilzentrum,
Stargardstr. 9, 13407 Berlin
- 12** Familienzentrum Tornower Weg
Tornower Weg 6, 13439 Berlin
- 13** GESOBAU-Familientreff
Kinder-, Jugend- u. Familienzentrum, Finsterwalder Str. 33, 13439 Berlin